

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)**

Änderung vom 20.11.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **154.21**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 05A: Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion (ohne SVSA und Kapo) **(geändert)**

Anhang 05B: Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) **(geändert)**

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 20. November 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 5A: Gebührentarif der Sicherheitsdirektion (ohne SVSA und Kapo)

(Stand 01.01.2020)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Generalsekretariat	
1.1–1.6	...	
2. – 2.1	...	
3.	Amt für Bevölkerungsdienste	
3.1	Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	
3.1.1	Bürgerrechtsdienst	
3.1.1.1	Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 8 Abs. 2 KBüG ¹)	120
3.1.1.2	Prüfung und Beurkundung des kommunalen Einbürgerungsentscheids bei bestehendem Kantonsbürgerrecht pro Gesuch (Art. 8 Abs. 1 KBüG)	80
3.1.1.3	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 16 KBüG)	1150
3.1.1.4	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 16 KBüG)	1725
3.1.1.5	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen (Art. 16 KBüG)	575
3.1.1.6	Nichtigerklärung der ordentlichen Einbürgerung (Art. 36 Abs. 3 BÜG ²)	480
3.1.1.7	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht pro Gesuch (Art. 37 Abs. 1 BÜG)	120
3.1.1.8	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht pro Gesuch (Art. 23 Abs. 1 KBüG)	120
3.1.1.9	Feststellungsverfahren Schweizer Bürgerrecht pro Gesuch (Art. 44 BÜG)	bis 480
3.1.1.10	Abweisung des Einbürgerungsgesuchs	Gleiche Gebühr wie Ziff. 3.1.1.1 bis 3.1.1.5
3.1.1.11	Sistierung oder Trennung des Einbürgerungsgesuchs	kostenfrei
3.1.1.12	Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch oder Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens <u>bei Gesuchen von ausländischen Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder</u>	240 <u>bis 1000</u>

¹ BSG 121.1

² SR 141.0

		Taxpunkte
<u>3.1.1.13</u>	<u>Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch oder Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens bei Gesuchen von ausländischen Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder</u>	<u>240 bis 1500</u>
<u>3.1.1.14</u>	<u>Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch oder Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens bei Gesuchen von minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen</u>	<u>240 bis 500</u>
3.1.2	Zivilstandsdiens	
3.1.2.1	Behandlung eines Gesuches um Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB ¹)	100 bis 1000
3.1.2.2	Bekanntgabe von Personendaten an die Behörden der Heimatgemeinde (Art. 49a Abs. 1 ZStV ² sowie Art. 16 Abs. 1 ZV ³)	
	a auf Anfrage im Einzelfall	kostenfrei
	b systematische Ereignismitteilung, pro Ereignis	5
	c Bestandeslisten, pro Liste	100
3.1.2.3	Bearbeitung von Anträgen zum Bürgerrecht nach Gemeindegemeinschaften pro Antrag (Art. 3 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 KBÜG)	75
3.1.3	Die übrigen Gebühren des Zivilstandsdienstes richten sich nach der Gebührenverordnung des Bundes	
3.2	Abteilung Pass- und Identitätskartendienst	
3.2.1	Anbringen einer Richtigkeitsbescheinigung auf einer Ausweiskopie (Art. 15 EV AwG ⁴)	15
3.2.2	Erstellung einer Ausweiskopie (Art. 15 EV AwG)	2
5.	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	
5.1	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungsgesuchen nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.1.1	pro Schutzraum bis 100 SP	300
5.1.2 bis 5.1.4	...	
5.1.5	pro Schutzraum über 101 SP	600
5.1.6	...	
5.2	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungsgesuchen nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982», pro Schutzraum	1600
5.2.1	...	
5.2.2	...	
5.3	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.3.1	pro Schutzraum bis 100 SP	120
5.3.2 – 5.3.4	...	
5.3.5	pro Schutzraum über 101 SP	250
5.3.6	...	
5.4	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982», pro Schutzraum	800
5.4.1	...	
5.4.2	...	

¹ SR 210

² SR 211.112.2

³ ~~SR~~ BSG 212.121

⁴ BSG 123.22

		Taxpunkte
5.5	Bei nachträglichen Projektänderungen und Änderungsgesuchen von bestehenden Schutzräumen bzw. für ausserordentliche Abnahmen können die Tarife gemäss 5.1 bis 5.4 bis zum zweifachen erhöht werden.	
5.6	Prüfung von Schutzraum-Befreiungsgesuchen, pro Gesuch	180
5.7	Prüfung von Schutzraum-Aufhebungsgesuchen, pro Gesuch	210
5.8	Prüfung von Schutzraumanpassungsgesuchen, pro Gesuch	210
5.9	Keine Gebühren werden erhoben für den baulichen Zivilschutz betreffend Gesuche von Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirchen, Stiftungen und privaten Heimen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung sowie für freiwillige Massnahmen.	
5.10	Abnahme und Betriebsgenehmigung, Kontrolle, Sperrung, teilweise Sperrung und Aufhebung von stationären Sportschiessanlagen, pro Anlage	200
5.11	Betriebsgenehmigung von temporären Sportschiessanlagen, pro Anlage	50
5.12	Bearbeitung von Plausibilitätsprüfungen, ab dem dritten Fall pro Zivilschutzorganisation und Jahr, pro Stellungnahme	100

Anhang 5B: Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)

(Stand-01.~~0601.2018~~2020)

Die nachstehenden Gebühren sind in Franken angegeben.

		Franken
1.	Prüfungen	
1.1	Praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer	
1.1.1	Hauptkategorien A, B, C, D, BE, CE und DE (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.2	Unterkategorien A1, B1, C1, D1, C1E und D1E (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A1 einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.3	Spezialkategorien F, G, M, Trolleybus und Taxi (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie M einzeln)	80.– bis 400.–
1.2	Praktische Prüfungen für Schiffsführerinnen und -führer	
1.2.1	Kategorien A, D und E	100.– bis 300.–
1.2.2	Kategorien B und C	400.– bis 800.–
1.3	Kontrollprüfungen und Kontrollfahrten aller Kategorien	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.4	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer und Schiffsführerinnen und -führer	80.– bis 400.–
1.5	Theoretische Prüfung für Führerinnen und Führer von Fahrzeugen oder Schiffen	
	a Prüfung in Gruppen	20.– bis 100.–
	b Einzelprüfung	6030.– bis 300150.–
	c ...	
	d <u>Einzelprüfung gemäss Chauffeurzulassungsverordnung (CZV)</u> ¹	60.– bis 300.–
1.6	Eignungsabklärungen	
1.6.1	Prüfung der verkehrspsychologischen Eignung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes	150.– bis 750.–
1.6.2	Abklärung der körperlichen Fahreignung von behinderten Personen	gebührenfrei
1.6.3	Beratungsgespräche vor der formellen Abklärung der Fahreignung und der Fahrkompetenz (namentlich in Form von Kontrollfahrten)	40.– bis 200.–
1.7	...	
1.8	Fahrzeugprüfungen	
1.8.1	Leichte Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.2	Schwere Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.3	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser (ganze Prüfung, Teilprüfung)	
	a landwirtschaftliche	60.– bis 300.–
	b gewerbliche	120.– bis 600.–

¹ SR 741.521

		Franken
1.8.4	Leichte Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.5	Schwere Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.6	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) bis 3'500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.7	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) über 3'500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.8	Anhänger bis 3'500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.9	Anhänger über 3'500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.10	Tiefganganhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.11	Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder, Motorfahrräder (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.12	Periodische Nachprüfungen inkl. Nachprüfung nach Polizeirapport (alle Fahrzeugkategorien)	60.– bis 300.–
1.8.13	Nachkontrollen nach Beanstandungen	
	a ohne Voranmeldung	30.– bis 150.–
	b mit Voranmeldung (ganze Prüfung)	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.8.14	...	
1.8.15	Andere Teilprüfung nach Beanstandung	60.– bis 300.–
1.8.16	Rauch- und Geräuschmessungen	60.– bis 300.–
1.8.17	Andere in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Prüfungen von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen oder technischen Änderungen	
	a mit geringerem Aufwand	30.– bis 150.–
	b mit grösserem Aufwand	120.– bis 600.–
1.8.18	Datenkontrolle bei Zulassungsdokumenten (z.B. Teilgenehmigungen, Prüfberichte) und andere Vorabklärungen zur Durchführung von Prüfungen	30.– bis 150.–
1.8.19	Bearbeiten von Prüfberichten (APS/Konformitätserklärung oder -beglaubigung)	30.– bis 150.–
1.8.20	Bearbeitungsaufwand/Teilprüfung aufgrund einer Rückrufaktion durch die Bundesbehörde oder den Importeur	
	a mit geringem Aufwand	30.– bis 150.–
	b mit grösserem Aufwand	120.– bis 600.–
1.9	Bearbeitung von asA-Prüfberichten für Räder sowie von Prüfberichten der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge	20.– bis 80.–
1.10	Prüfung von Fahrzeugabänderungen für körperlich Behinderte	gebührenfrei für ein Fahrzeug pro Person
1.11	Schiffsprüfungen	
1.11.1	Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen oder aufgrund einer Rückrufaktion durch die Bundesbehörde, den Hersteller oder den Importeur, Daten- und Ausrüstungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung, Teilprüfung	
	a Vergnügungsschiffe und Sportboote	50.– bis 300.–
	b Schiffe für gewerbmässigen Personen- und Warentransport	150.– bis 750.–
	c Schiffe besonderer Bauart	150.– bis 750.–
	d Geräuschmessung	100.– bis 400.–

		Franken
1.11.2	Administrative Kontrolle bei Beanstandungen	30.– bis 120.–
1.12	Behandlung eines Gesuchs zum Ablegen einer Prüfung in einem anderen Kanton	20.– bis 100.–
1.13	Verspätetes Abmelden oder Fernbleiben von einer Prüfung	
1.13.1	Fernbleiben ohne Abmeldung	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.2	Eingang der Abmeldung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt	
	a Fahrzeugprüfung, praktische oder theoretische Prüfungen von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern	30.– bis 150.–
	b Schiffsprüfung, praktische oder theoretische Prüfungen von Schiffsführerinnen und Schiffsführern	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.3	Eingang der Meldung über die Ausserverkehrsetzung später als auf der Prüfungseinladung ausdrücklich vermerkt	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.4	Nichteinhalten der Fristen für die Nachkontrolle ohne Abmeldung	20.– bis 100.–
1.14	Nichtdurchführung oder Abbruch einer Führer-, Fahrzeug- oder Schiffsprüfung infolge von Umständen, welche die betroffene Person zu vertreten hat, oder aufgrund von Schäden am Fahrzeug oder Schiff, welche eine Prüfung nicht zulassen.	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.14.1	Aufwandentschädigung für die Vorbereitung/Disposition einer Kontrollprüfung oder Kontrollfahrt, wenn auf die Durchführung der Kontrollprüfung oder Kontrollfahrt durch die betroffene Person verzichtet wird.	80.– bis 400.–
1.15	Terminverschiebungen oder Behandlung von Gesuchen im Zusammenhang mit Prüfaufträgen für Führer-, Fahrzeug-, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen	20.– bis 100.–
1.16	Terminverschiebungen unter Einhaltung der Abmeldefristen über das Online-Dispositionsportal des SVSA für Motorfahrzeugprüfungen	gebührenfrei
2.	Aufsicht	
2.1	Autorisierte Betriebe zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen und neuen Schiffen	
2.1.1	Instruktionskurs (pro Tag/pro Person)	60.– bis 100.–
2.1.2	Ermächtigung (Betrieb)	120.– bis 300.–
2.1.3	Ermächtigung (Person)	120.– bis 300.–
2.1.4	Periodische Überprüfung	120.– bis 300.–
2.2	Fahrschulen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
2.2.1	Inspektion von Fahrschulen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften zur Berufsausübung	120.– bis 600.–
2.2.2	Inspektion von Verkehrskundeunterricht (VKU)	120.– bis 600.–
2.2.3	Inspektion der praktischen Grundschulung für Motorradfahrschüler (PGS)	120.– bis 600.–
2.2.4	Inspektion von Fahrunterricht	300.– bis 1500.– je Inspektorin oder Inspektor
2.2.5	Nichteinhalten der Melde- und Registrierungspflichten im Meldesystem VKU und PGS (Erfassen, Löschen, Ändern von Kursen, Terminen, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Kursleiterinnen und Kursleitern usw.)	
	a verspätetes Ein- oder Austragen von Kursen oder Schulungen (vor Kurs- oder Schulungsdurchführung)	30.– bis 150.–

		Franken
	<i>b</i> verspätetes Ein- oder Austragen von Kurs- oder Schulungsteilnehmenden (vor Kurs- oder Schulungsdurchführung)	30.– bis 150.–
	<i>c</i> Meldung von Kursen oder Schulungen nach deren Durchführung	30.– bis 150.–
	<i>d</i> Meldung von Kurs- oder Schulungsteilnehmenden (nach Kurs- oder Schulungsdurchführung)	30.– bis 150.–
2.2.6	Nichtdurchführung oder Abbruch einer Inspektion infolge von Umständen, welche die betroffene Person zu vertreten hat	Ansatz gemäss Gebühr der entsprechenden Inspektion
2.2.7	Andere Aufsichtstätigkeiten gegenüber Fahrschulen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	60.– bis 300.–
2.3	Datenaufnahme und andere Erhebungen (z.B. Audits) zur Sicherstellung der Aufsicht über Fachbetriebe und deren Einrichtungen	
2.3.1	Datenaufnahme und andere Erhebungen zur Registrierung und Überprüfung von Fachbetrieben	120.– bis 600.–
2.3.2	Datenaufnahme und andere Erhebungen zur Registrierung von Prüfeinrichtungen und deren Konformität (Wartungsnachweis usw.)	120.– bis 600.–
3.	Ausweise	
3.1	Ausweise für Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Schiffen sowie für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches	
	<i>a</i> um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises (je Kategorie)	20.– bis 100.–
	<i>b</i> zum Ablegen einer Führer- oder Teilführerprüfung für Motorfahrzeuge oder Schiffe im Kanton Bern durch ausserkantonale Bewerberinnen oder Bewerber	20.– bis 60.–
	<i>c</i> und <i>d</i> ...	
3.1.2	Ausstellen, Austauschen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Lernfahr- oder Führerausweises	20.– bis 100.–
3.1.3	Eintragen, Umwandeln oder Löschen von Kategorien (inkl. Spezial- und Unterkategorien), Beschränkungen, Zusatzangaben (Codes) usw. (Freiwillige Löschungen von Kategorien erfolgen gebührenfrei, ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat.)	20.– bis 100.–
3.1.4	Ausbildungsbewilligung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Lastwagenführerlehrlingen	20.– bis 100.–
3.1.5	Ausstellen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines internationalen Führerausweises oder eines internationalen Zertifikats für Führerinnen und Führer von Sport- und Freizeitschiffen	20.– bis 60.–
3.1.6	Freiwilliger oder gesetzlich zwingender Umtausch des bisherigen Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat	30.– bis 150.–
3.1.7	Anhang oder schriftliche Ergänzungen zum Führerausweis im Kreditkartenformat	40.– bis 120.–
3.1.8	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen an Inhaberinnen und Inhaber von Führerausweisen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	30.– bis 150.–
3.2	Ausweise für Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen, Schiffen sowie Motorfahrrädern	
3.2.1	Ausstellen einer neuen Kombination Halterin/Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontrollschild oder Kennzeichen/Kontrollmarke	20.– bis 100.–
3.2.2	Ausstellen eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	60.– bis 100.–

		Franken
3.2.3	Ändern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebes, Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder Bewilligungen, Verlängern eines befristeten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.4	Gültigmachen eines annullierten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.5	Austausch eines gültigen Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.6	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Ersatzfahrzeugausweises oder einer Ersatzfahrzeugbewilligung	20.– bis 100.–
3.2.7	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger (inkl. allfällige Kontrollschilder)	10.– bis 50.–
3.2.8	Kautions für die Abgabe von Tageskontrollschildern	200.– bis 1000.–
3.2.9	...	
3.2.10	Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises	
	a für Motorfahrzeuge und Anhänger	200.– bis 1000.–
	b für Schiffe	100.– bis 500.–
3.2.11	Periodische Überprüfung der Voraussetzungen zum Besitz von Kollektivfahrzeugausweisen	
	a für Motorfahrzeuge und Anhänger	200.– bis 1000.–
	b für Schiffe	100.– bis 500.–
3.2.12	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen	
	a an Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen oder Schiffen	30.– bis 150.–
	b an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern	5.– bis 25.–
3.2.13	...	
3.2.14	Ausstellen eines Mofaausweises an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern sowie Hersteller oder Importeure von Motorfahrrädern	10.– bis 50.–
3.2.15	Eintrag und administrative Bearbeitung Code 178 „Halterwechsel verboten“	30.– bis 60.–
3.2.16	...	
3.2.17	Bewilligung, ein Fahrzeug befristet mit ausserkantonalen Kontrollschildern im Kanton Bern zu verwenden	100.– bis 500.–
3.2.18	Erstmalige Aufnahme von Schiffsdaten im elektronischen Informationssystem	20.– bis 100.–
3.2.19	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer einer Tagesbewilligung für Schiffe	10.– bis 50.–
3.3	Sonderbewilligungen:	
3.3.1	Rad-, motor-, marschsportliche oder nautische Veranstaltungen sowie nautische Bewilligungen	
	a lokale und regionale radsportliche sowie marschsportliche und ähnliche Veranstaltungen	70.– bis 350.–
	b überregionale radsportliche Veranstaltungen sowie Mehrkämpfe	100.– bis 500.–
	c motorsportliche Veranstaltungen ohne Renncharakter	100.– bis 500.–
	d übrige motorsportliche Veranstaltungen	200.– bis 1000.–
	e nautische Veranstaltungen	150.– bis 750.–
	f nautische Bewilligungen	150.– bis 750.–
	g Zuschlag für aufwändige Korrespondenzen, Besichtigungen oder Besprechungen	100.– bis 500.–

		Franken
	<i>h</i> Zuschlag für beschleunigte Bearbeitung von zu spät eingereichten Gesuchen	50.– bis 250.–
3.3.2	Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte	
	<i>a</i> Bewilligungen mit Gesamtgewicht bis 40 Tonnen, Länge bis 25 m, Breite bis 3 m, Höhe bis 4 m, Überhang vorne bis 5 m, Überhang hinten bis 7 m, bis 3 <u>Hin- und Rückfahrten oder Strecken zu einem gleichbleibenden Ablade-/Einsatzort</u> , Gültigkeit höchstens ein Monat	50.– bis 250.–
	<i>b</i> höchstens einjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe <i>a</i>	80.– bis 400.–
	<i>c</i> mehrjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe <i>a</i>	200.– bis 1000.–
	<i>d</i> Zuschläge für Bewilligungen, bei denen der Rahmen gemäss Buchstabe <i>a</i> überschritten wird:	
	1. Ausnahme Gewicht pro weitere Tonne	1.– bis 5.–
	2. Ausnahme Breite und Höhe pro weitere 25 cm	10.– bis 40.–
	3. Ausnahme Länge pro weitere 5 m	10.– bis 40.–
	4. Überhang vorne und/oder hinten	10.– bis 40.–
	5. pro zusätzliche Strecke oder Fahrt	10.– bis 40.–
	6. pro weiteren Gültigkeitsmonat	20.– bis 100.–
	<i>e</i> Dauerbewilligungen für Motorschlitten, Pistenfahrzeuge, landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge, Schaustellerfahrzeuge	60.– bis 300.–
	<i>f</i> Sonderverarbeitung zu spät eingereichter Gesuche	40.– bis 100.–
3.3.3	Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen	
	<i>a</i> Bewilligungen mit <u>einer Gültigkeit bis ein von höchstens einem Monat</u> sowie Bewilligungen für Fahrten im Interesse der <u>Öffentlichkeit</u>	50.– bis 250.–
	<i>b</i> Bewilligungen mit mehrmonatiger Gültigkeit	100.– bis 500.–
3.3.4	Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeugausweis im werksinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen	
	<i>a</i> Bewilligung für höchstens ein Jahr	80.– bis 400.–
	<i>b</i> Bewilligung mit mehrjähriger Gültigkeit	200.– bis 1000.–
	<i>c</i> Zufügen weiterer Fahrzeuge zu einer laufenden mehrjährigen Bewilligung, auch über den Gebührenrahmen gemäss Buchstabe <i>b</i> hinaus	70.– bis 350.–
3.3.5	Andere nicht ausdrücklich erwähnte Sonderbewilligungen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht	
	<i>a</i> mit geringem Aufwand	50.– bis 250.–
	<i>b</i> mit mittlerem Aufwand	200.– bis 1000.–
	<i>c</i> mit grossem Aufwand	500.– bis 2000.–
3.3.6	...	
3.3.7	Versuchsfahrten	200.– bis 1000.–
3.4	Kontrollschilder und Kennzeichen	
3.4.1	Abgabe oder Ersatz von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug, Schiff, Motorfahrrad oder einen Anhänger	
	<i>a</i> Einzelschild	10.– bis 50.–
	<i>b</i> Schilderpaar	20.– bis 100.–
3.4.2	Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kontrollschilder für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	20.– bis 60.–
3.4.3	Verlängerung der Hinterlegungsdauer von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger um ein Jahr	20.– bis 60.–

		Franken
3.4.4	Gebühr für die administrative Übertragung einer Kontrollschildnummer unter Motorfahrzeughalterinnen und Motorfahrzeughaltern oder die Übertragung auf ein anderes Schiff	
	a bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug und Kontrollschildnummer	100.– bis 300.–
	b in allen übrigen Fällen	50.– bis 250.–
	c Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Übertragung von Kontrollschildern für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Arbeits- und Ausnahmefahrzeuge sowie bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbgangs bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug und Kontrollschildnummer.	
3.4.5	...	
3.4.6	...	
3.4.7	Zuschlag bei Expressbehandlung von Kontrollschilderbestellungen	10.– bis 50.–
3.4.8	Rücktritt nach einem Online-Kontrollschilderwerb (Art. 26a StrVV) bei einem Erwerbsbetrag ab CHF <u>500100.–</u>	5 bis 15 Prozent des Erwerbsbetrages, mindestens 50.–
3.4.9	Bewilligung zur Weiterverwendung des bisherigen Schiffskontrollschildes	60.– bis 200.–
3.5	...	
3.6	Bewilligung von technischen Änderungen an Fahrzeugen und Schiffen	30.– bis 150.–
3.7	Ausstellen von Duplikaten für Bewilligungen oder Ausweise	20.– bis 100.–
3.8	Nachträgliches Ändern von Adressdaten und Personalien in bestehenden Bewilligungen oder Ausweisen oder in den elektronischen Datenbanken (Ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat)	gebührenfrei
4.	Administrativmassnahmen	
4.1	Massnahmen gegenüber Führerinnen und Führern von Fahrzeugen und Schiffen	
4.1.1	Verweigerung	
	a der Erteilung eines Lernfahrausweises	100.– bis 500.–
	b der Zulassung zur Führerprüfung	100.– bis 500.–
	c der prüfungsfreien Erteilung eines schweizerischen Führerausweises im Austausch gegen einen ausländischen Führerschein	100.– bis 500.–
4.1.2	Verwarnungen gemäss SVG, VZV und BSG	80.– bis 400.–
4.1.3	Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausser bei vorsorglichen Entzügen oder Aberkennungen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	150.– bis 750.–
4.1.4	Fahrverbot für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, und für Fuhrlaute, ausser bei vorsorglichen Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	60.– bis 300.–
4.1.5	Verkehrsunterricht	
	a Anordnung nach Artikel 40 VZV oder Weiterbildungskurs für Fahrzeugführerinnen und -führer	100.– bis 400.–
	b Ausbleibegebühr	100.– bis 400.–
4.1.6	Behandlung eines Gesuchs um Rückgabe eines entzogenen Lernfahr- oder Führerausweises oder um Aufhebung eines Fahrverbotes oder einer Verweigerungsverfügung.	80.– bis 400.–
4.1.7	Alle übrigen, in Ziffer 4.1 nicht ausdrücklich erwähnten Verfügungen und Massnahmen nach SVG, VZV und BSG	100.– bis 500.–

		Franken
4.2	Massnahmen gegenüber Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	
4.2.1	Verwarnungen gemäss Artikel 26 Absatz 1 der eidgenössischen Fahrlehrerverordnung	100.– bis 500.–
4.2.2	Entzug der Fahrlehrerbewilligung	200.– bis 1000.–
4.2.3	Anordnung einer Kontrollprüfung gegenüber Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	150.– bis 750.–
4.2.4	Andere Verfügungen und Massnahmen gegenüber Fahrschulen, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	100.– bis 500.–
4.3	Wiedererwägungsgesuche und Vollzug	
4.3.1	Behandlung eines Wiedererwägungsgesuches im Administrativverfahren	100.– bis 500.–
4.3.2	Entscheide betreffend den Vollzug einer administrativen Massnahme	80.– bis 400.–
4.4	Massnahmen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	
4.4.1	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffsausweisen und/oder der Kontrollschilder bzw. Kennzeichen	
	a mit geringem Aufwand	50.– bis 250.–
	b in komplexen Fällen mit grossem Aufwand	250.– bis 1250.–
4.4.2	Auftrag an die Polizei oder andere Amtsstellen zum Einzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen, Kontrollschildern, Schiffsausweisen und -kennzeichen und/oder Auftrag für Zustellung und Aushändigung nicht abgeholter, empfangsbedürftiger Postsendungen oder zur Vornahme besonderer Abklärungen	100.– bis 500.–
4.4.3	Andere Massnahmen/Verfügungen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	50.– bis 250.–
4.4.4	Ausschluss vom Bezug von Tagesausweisen	50.– bis 250.–
5.	Verschiedenes	
5.1	Informatikleistungen	
	a Personal	nach vertraglicher Vereinbarung
	b Material	nach Aufwand
	c Aufwand für Programmentwicklung und Produktionskosten bei einmaliger oder wiederkehrender Leistung	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2	Auskünfte	
5.2.1	Halterauskünfte über elektronische Medien	0.20 bis 2.– je Auskunft
5.2.2	...	
5.2.3	Zugriff auf Daten im elektronischen Abrufverfahren	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2.4	Halterauskünfte aufgrund von Nachschlagungen durch die Behörde	
	a geringe Anzahl gleichzeitiger, einfacher Abfragen (pauschal)	20.– bis 100.–
	b grosse Anzahl einfacher Abfragen und komplexe Abfragen	nach Aufwand
<u>5.2.5</u>	<u>Erstellen von Datenauszügen aus Fahrzeugregistern (z.B. für eine Wiederinverkehrsetzung)</u>	<u>50.- bis 250.-</u>
5.3	Besonderer Bezugsaufwand bei Verkehrssteuern und Gebühren	
	a Halbjährliche Steuerveranlagung je Halbjahr und je Kontrollschild	10.– bis 50.–
	b Behandlung von Teilzahlungs- und Stundungsgesuchen bei Fahrzeughaltern mit grossem Fahrzeugbestand	100.– bis 500.–

		Franken
	c schriftliche Androhung einer Betreibung	30.– bis 150.–
5.4	Verkauf von Drucksachen und Material	nach vertraglicher Vereinbarung
5.5	Expressporti, Nachnahmegebühren, Frachtkosten	nach Aufwand
5.6	Reisekosten (Führer-, Fahrzeugprüfungen, Inspektionen und Instruktionen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungsort, Augenscheine, Ortsbesichtigungen usw.)	
	a Fahrt zu einem Kunden oder einer Kundin (inkl. Rückfahrt)	2.– bis 5.– pro km
	b Fahrt zu mehreren Kundinnen oder Kunden	25.– bis 125.– je Kundin oder Kunde entsprechend Fahrdis- tanz
	c Fahrt zu mehreren Kundinnen und Kunden zu vorgegebenen Orten und Prüfplätzen	10.– bis 50.– je Kundin oder Kunde
5.7	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Bestätigungen, Bescheinigungen, Nachschlagungen oder Verrichtungen	20.– bis 100.–
5.8	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Verfügungen	50.– bis 250.–
5.9	Waagebenützung	10.– bis 50.–
5.10	Kosten für Ersatzvornahmen, namentlich für das Auswassern, den Transport, das Lagern und Entsorgen von Schiffen oder das Entfernen von unzulässigen Installationen an Schiffs-liegeplätzen	nach Aufwand
6.	Gebührenreduktion und Gebührenerlass	
6.1	Die Gebühren dieses Anhangs können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt.	
6.2	Veranlasst eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger eine grosse Anzahl gleichartiger Leistungen gleichzeitig, kann der untere Gebührenrahmen für die einzelne Leistung um bis zu 75 Prozent reduziert werden.	